

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 34

Artikel: Neues Hartlötverfahren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

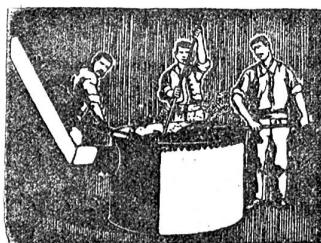
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Brückenisolierungen - Kiesklebedächer verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3541

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Akt.-Ges., Horgen

• Telefon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt Horgen •

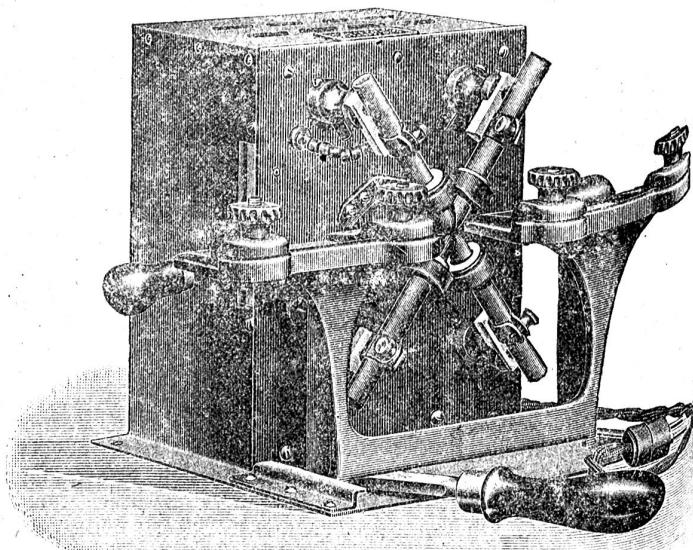
Die Vertreter der Arbeitnehmerverbände dagegen traten dafür ein, verhehlten aber die erwähnten Schwierigkeiten nicht, nur glauben sie, daß sie sich durch eine weitgehende Auslegung des Washingtoner Übereinkommens ganz oder teilweise überwinden lassen. Von Seiten des Volkswirtschaftsdepartementes wurde geltend gemacht, daß diese Auffassung irrig sei, da sie den zwingenden Vorschriften des Übereinkommens nicht entspreche. Ferner wies es darauf hin, daß, wenn die erwähnten Schwierigkeiten die Schweiz am Beitritt zu dem Übereinkommen hindern sollten, die Sache damit nicht abgetan sei. Es sei vielmehr in den Gewerben und Betrieben, wo es noch nicht geschehen, die Arbeitszeit in zweckmäßiger, den allgemeinen Interessen des Landes dienender Weise gesetzlich zu regeln. Die Grundlagen hierfür seien vorerst durch direkte Verständigung zwischen den beteiligten Berufsverbänden zu schaffen. Die Anregung wurde allseitig günstig aufgenommen, und die Arbeitgeber- wie auch die Arbeitnehmervertreter erklärten sich bereit, in Unterhandlungen einzutreten. Der Departementsvorsteher forderte zum Schlusse die beteiligten Verbände auf, sofort an das Werk zu gehen.

Arbeitslosenunterstützung. Der Bundesratsbeschluß vom 18. Mai 1920 wegen teilweiser Einstellung der Arbeitslosenunterstützung ermächtigt das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, die Unterstützung neuerdings zu gewähren, falls es nach der Lage des Arbeitsmarktes erforderlich ist. Von dieser Befugnis ist am 28. Juni und 30. September 1920 zugunsten einer Anzahl von Berufsarten Gebrauch gemacht worden. Das Herannahen des Winters und die damit verbundene vermehrte Arbeitslosigkeit haben das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Übereinstimmung mit Gesuchen sowohl kantonaler Departemente als auch mehrerer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände veranlaßt, am 8. November

1920 eine neue Verfügung zu erlassen, die am 15. November 1920 in Kraft tritt und die Wiederherstellung der Unterstützung für sämtliche durch den Bundesratsbeschluß vom 18. Mai 1920 ausgeschlossenen Kategorien vorsieht. Infolgedessen gelten praktisch noch folgende eidgenössische Bestimmungen über die Arbeitslosenunterstützung: 1. Der Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung; 2. die Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 10. November 1919 zum genannten Bundesratsbeschluß; 3. der Bundesratsbeschluß vom 9. April 1920 betreffend Änderung der Art. 37 und 38 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.

Neues Hartlötzverfahren.

Wer kennt nicht die Schwierigkeiten, die sich beim Löten von Bandsägen und Stahlbändern bemerkbar machen; welcher Meister oder Arbeiter hat sich nicht schon lange gefehlt, Fingerzeige zu erhalten, um endlich der zeitraubenden Vorbereitungen und der umständlichen Arbeit mit der Lötlampe oder anderer Behilfsmittel enthoben zu sein. Wenn die Lötfstelle dann glücklich ausgeführt und die Bandsäge wieder aufgezogen war, wie oft gab es da nicht einen Knax und die Plagerei — das Leiden der Holzindustrie — begann von Neuem.



KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Fäçon mit vorzüglichchem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung — aus eigener Fabrik —

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
2189

Einer Firma (deren Vertretung mir übergeben wurde) ist es nun gelungen, diesem Leid durch eine gediegene, patentamtlich geschützte Neuerung ein Ziel zu setzen. Die Erfindung stellt einen einfach konstruierten, sicher wirkenden

den elektrischen Lötzapparat dar, welcher Bandsägen- und Stahlbandschäden innerhalb einer Minute heilt.

Der Apparat kann an jede Licht- oder Kraftleitung mit entsprechender Spannung angeschlossen werden. Jeder Laie kann ihn mühelos betätigen. An der zu lögenden Säge braucht nur ein Zahn abgeschärft zu werden. Die kurz zusammengestoßenen und ausgeglühten Enden werden nicht spröde und ist ein Brechen der Säge an der Lötsstelle gänzlich ausgeschlossen.

Die Handlichkeit des Apparates ermöglicht seinen leichten Transport an jede gewünschte Stelle und die einfache Handhabung desselben ohne jede Sachkenntnis gewährleistet die beste Sicherheit für tadellose Lötzung. Da der Anschaffungspreis ein verhältnismäßig geringer ist und die Stromkosten für eine Lötzung nur wenige Centime betragen, macht sich der Apparat in ganz kurzer Zeit bezahlt! Zum Schluß sei noch erwähnt, daß Feuergefährlichkeit vollständig ausgeschlossen und der Apparat für jede Bandsägenbreite verwendbar ist. Jede wünschbare Auskunft erteilt gerne: Rob. Urfehler, technische Artikel, Spalenvorstadt 33, Basel.

Verschiedenes

† Zimmermeister Henri Dietsiler-Kienast in Weizikon (Zürich) starb am 11. Nov. im Alter von 61 Jahren.

Schweizerische Arbeitsämter. Im dritten Quartal 1920 wurden bei den 21 Verbandsarbeitsämtern (die Arbeitsämter in Kreuzlingen und Neuenburg sind neu dazugekommen) insgesamt 32,466 Arbeitsgelegenheiten angemeldet, von denen 21,169 gleich 65,2 Prozent besetzt werden konnten (darunter 17,167 dauernd). Die

**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAONDREHEREI

BLANKE STAHLWELLEN KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT

BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE

VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ. LANDESausstellung BERN 1914

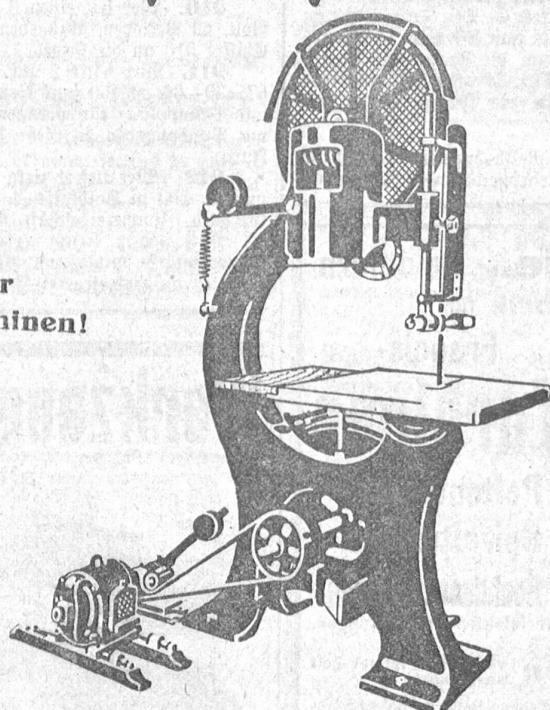
Zahl der Arbeitsuchenden betrug 32,250. Gegenüber dem zweiten Quartal ergibt sich eine Abnahme der Arbeitsangebote (offenen Stellen) um 3048 und der Arbeitsvermittlungen um 524, dagegen eine Vermehrung der Arbeitsuchenden um 3045. Beim Arbeitsnachweis

A.-G. Olma Landquater Maschinenfabrik Olten.

305 a

Schweizer
Qualitätsmaschinen!

modernster
Konstruktion!



Verkaufsbureau:
Telephon Olten 2.21.

Fischer & Süffert Basel.

Brief- und Telegr.-Adr.: „Olma“ Olten.